BEBAUUNGSPLAN NR. 40.3 N

STADT FRECHEN

GEMARKUNG KÖNIGSDORF
FLUR NR.17, D
MASSTAB 1:500

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMASS § 2 (1) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 24.10.1989 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BAUGB VOM 08.12.86, VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 24.10.1989 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN	DIE BEKANNTMACHUNG ~~UEBER DIE DURCHFUHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS / DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN~~ SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMASS § 12 BAUGESETZBUCH VOM 08.12.86 IST ERFOLGT AM 04.11.1989
FRECHEN, 20.11.1989	FRECHEN, 20.11.1989	FRECHEN, 20.11.1989
LS	LS	LS
GEZ. SCHAUFUSS MdL BURGERMEISTER	GEZ. SCHAUFUSS MdL BURGERMEISTER	GEZ. SCHAUFUSS MdL BURGERMEISTER

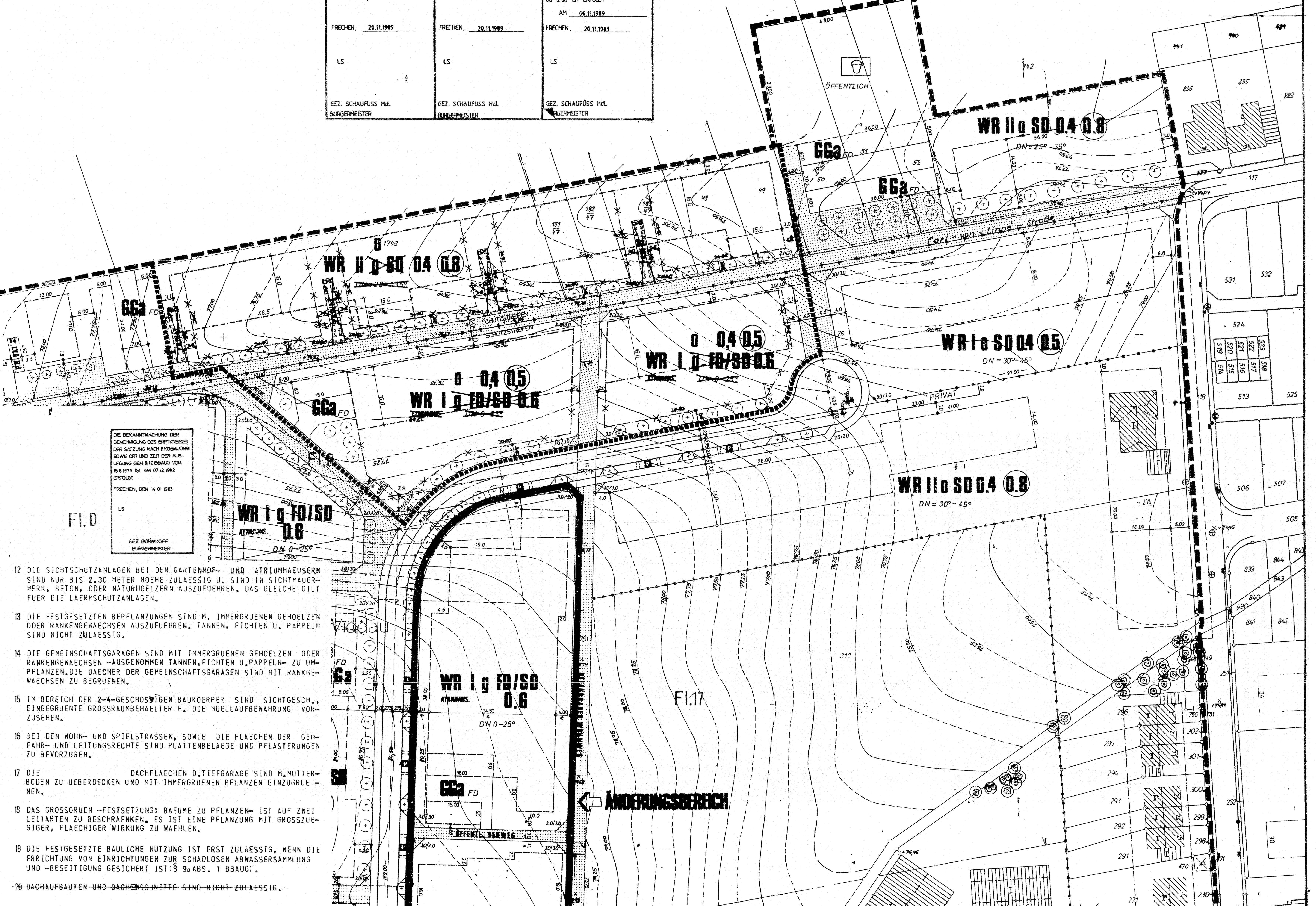

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES ERFTKREISES DER SATZUNG NACH § 103 BAUONW SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 07.12.1982 ERFOLGT

FRECHEN, DEN 14.01.1983

LS

GEZ. BORNHOFF
BURGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1 DIE GESCHOSSFLAECHENZAHLEN SIND HOECHSTWERTE GEM. § 17 BAUNVO. DIE AUSNUTZBAREN WERTE SIND ABHAENGIG VON DER ZAHL DER ZU ERRICHTENDEN VOLLGESCHOSSE.

2 AUF DEN NICHT UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLAECHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN I.S. § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FUER BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH, ODER IN DEN ABSTANDSFLAECHEN ZULAESSIG SIND, ODER ZUGELASSEN WERDEN KOENNEN. AUSGENOMMEN SIND EINRIEDIGUNGEN, BAULICHE ANLAGEN DIE DEM LAERMSCHUTZ DIENEN, STUETZMAUERN, EINGANGSTREPPEN, KELLERLICHTSCHAECHTE, TREPPEN, UNTERIRDISCHE BAULICHE ANLAGEN, SOWIE UEBERDACHTE FREISITZE.

3 DIE SOCKELHOEHE (GEBAEUDETEIL ZW. GELAENDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAXIMAL 0,40 METER BETRAGEN.

4 ANEINANDER GEBAUTE GEBAEUDE MUESSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN. NATURSTEINIMITATIONEN, MARMOR, BUNTE PLATTEN, GLASBAUSTEINE, WELLDECKUNG UND VERKLEIDUNG, SCOBALIT O.AE. SIND NICHT ZULAESSIG.

5 NACH § 1 (6) NR. 1 BAUNVO SIND DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET; WA AUSNAHMSWEISE ZULAESSIGEN ANLAGEN NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

6 DIE VORGAERTEN SIND GAERTNERISCH ANZULEGEN, M. RASEN EINZUSAEEN UND MIT STAUDEN UND VEREINZELTEN BAEUMEN, ODER BODENDECKENDEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN. DIE EINFRIEDIGUNG DER VORGAERTEN KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS 0,40METER HOEHE ERFOLGEN. VORGAERTEN MIT SUED ODER WESTLAGE KOENNEN MIT PERGOLEN, BONGOSSIZAEUNEN ODER SICHTMAUERWERK EINGEFRIEDETWERDEN. DIESE MUESSEN VON DER GRUNDSTUECKSGRENZEEINEN ABSTAND VON 0,80 METER HABEN. SIE DUERFEN NICHT HOEHER ALS 1,80M UEBER DER STRASSENVERKEHRSFLAECHE BZW. DEM GEWACHSENEN GELAENDE STEHEN.

7 ALS VORGARTEN IST DIE FLAECHE ZWISCHEN BAUGRENZE UND STRASSENVERKEHRSFLAECHE ANZUSEHEN.

8 DER GRUNDSTUECKSFLAECHE I.S. § 19 (3) BAUNVO SIND DIE FLAECHEN DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND DER GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE HINZUZURECHNEN (KOMMENTAR ERNST-ZINKHAHN-BIELENBERG ZU §19 BAU NVO, RDNR. 14)

9 GARAGEN MUESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5,00 METER HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWAEHRLEISTEN. DIESGILT AUCH FUER GRUNDSTUECKE BEI DENEN DIE DISTANZ ZW. STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,00 METER BETRAEGT.

10 ~~BEI DEN FESTGESETZTEN ATRIUM- ODER GARTENHOFHAEUSERN IST GEM. § 17 (10) BAUNVO EINE GRZ VON 0,6 ZULAESSIG, WENN MINDESTENS 1/3 UND HOECHSTENS 1/2 DER GRUNDFLAECHE DES BAUKOERPERS 2-GESCHOSS. ERSTELLT WIRD.~~

11 ~~GEMAESS § 9 (1) NR. 23 BBAUG SIND SAEMTLICHE BAUKOERPER AN EINE FERNGASHEIZUNG ANZUSCHLIESSEN. ALTERNATIV KANN ELEKTROSPEICHERHEIZUNG VORGESEHEN WERDEN.~~

12 DIE SICHTSCHUTZANLAGEN BEI DEN GARTENHOF- UND ATRIUMHAEUSERN SIND NUR BIS 2,30 METER HOEHE ZULAESSIG U. SIND IN SICHTMAUERWERK, BETON, ODER NATURHOELZERN AUSZUFUEHREN. DAS GLEICHE GILT FUER DIE LAERMSCHUTZANLAGEN.

13 DIE FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN SIND M. IMMERGRUENEN GEHOELZEN ODER RANKENGEWAECHSEN AUSZUFUEHREN. TANNEN, FICHTEN U. PAPPELN SIND NICHT ZULAESSIG.

14 DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT IMMERGRUENEN GEHOELZEN ODER RANKENGEWAECHSEN -AUSGENOMMEN TANNEN, FICHTEN U. PAPPELN- ZU UMPFLANZEN. DIE DAECHER DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT RANKGEWAECHSEN ZU BEGRUENEN.

15 IM BEREICH DER 2-4-GESCHOSSIGEN BAUKOERPER SIND SICHTGESCH., EINGEGRUENTE GROSSRAUMBEHAELTER F. DIE MUELLAUFBEWAHRUNG VORZUSEHEN.

16 BEI DEN WOHN- UND SPIELSTRASSEN, SOWIE DIE FLAECHEN DER GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SIND PLATTENBELAEGE UND PFLASTERUNGEN ZU BEVORZUGEN.

17 DIE DACHFLAECHEN D. TIEFGARAGE SIND M. MUTTERBODEN ZU UEBERDECKEN UND MIT IMMERGRUENEN PFLANZEN EINZUGRUENEN.

18 DAS GROSSGRUEN -FESTSETZUNG: BAEUME ZU PFLANZEN- IST AUF ZWEI LEITARTEN ZU BESCHRAENKEN. ES IST EINE PFLANZUNG MIT GROSSZUEGIGER, FLAECHIGER WIRKUNG ZU WAEHLEN.

19 DIE FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG IST ERST ZULAESSIG, WENN DIE ERRICHTUNG VON EINRICHTUNGEN ZUR SCHADLOSEN ABWASSERSAMMLUNG UND -BESEITIGUNG GESICHERT IST (§ 9a ABS. 1 BBAUG).

~~20 DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULAESSIG.~~

PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG -VERGROSSERUNG- DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB 1: DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL- NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGANZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBAUDE)
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR 55 FAll) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG)- NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BESTIMMG UND VERMESSG PUNKT ANWEISUNG
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWARTIGEN ZUSTAND.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
KÖLN, DEN 20.FEBRUAR 1980

LS

GEZ. LÜCKERATH
Ö.B. VERM.-ING.

DIPL.-ING. ERICH LÜCKERATH
ÖFFENTL. BEST. VERM.-INGENIEUR
5 KÖLN 1 BISMARCKSTRASSE 12
TELEFON (0221) 528460

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS UEBEREIN

KÖLN, DEN 30.06. 19 81

LS

GEZ. LÜCKERATH
Ö.B. VERM.-ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFALTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGROSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERRECHTSGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

- WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBAUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBAUDE
- • 7765 HOHENLAGE UEBER NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUSHALTESTELLE
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALMDACH
- 30/45° DACHNEIGUNG
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN

GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG BEZ GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTUCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMASS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

stadt frechen

INHALT
GEMASS § 9 (1) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9 (2) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 I.V. MIT § 4 1 DVO ZUM BBAUG I.D.F. DER AND VO VOM 21.4.1970 UND BAUO NW VOM 27.1.1970 I.D.F. VOM 15.7.1976 UND BAU NVO VOM 15.9.1977
PLANZEICHEN VO VOM 19.1.1965
DIN 18003 VON 1968
ZU DIESEM PLAN GEHORT ~~ALS BESTANDTEIL EIN GRUNORDNUNGSPLAN UND~~ EINE BEGRUNDUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

FRECHEN, DEN 05.10.1989

GEZ.
NUSSBAUM DIPL. ING.

BEARBEITET: Bn.

DIESER PLAN IST GEMASS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 27.06.1978 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BURGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2-5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM 12.07.78 BIS 14.08.78 UND 28.11.78	DIESER PLAN HAT GEMASS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 09.12.80 BIS 16.01.81 OFFENTLICH AUSGELEGEN UND VOM 01.07.81 BIS 31.07.81	ANDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE VOM 19
FRECHEN, DEN 05.07.1978	FRECHEN, DEN 14.12.1978	FRECHEN, DEN 06.08.1981	FRECHEN, DEN
LS	LS	LS	
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	BURGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMASS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 15.12. 1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMASS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S 2256) MIT VERFUGUNG VOM 12.7.82 GENEHMIGT WORDEN	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRASIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 21.09.1982 ERFOLGT.	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN UEBEREIN
FRECHEN, DEN 12.01.1982	KOLN, DEN 12.7.82	FRECHEN, DEN 25.10.1982	FRECHEN, DEN 21.11.1989
LS		LS	LS
GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	I.A. GEZ. LIESE DER REGIERUNGSPRASIDENT	GEZ. BORNHOFF BURGERMEISTER	GEZ. NUSSBAUM STADTPLANUNGSAMT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ~~WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET~~ — ~~MK KERNGEBIET~~
- WR REINES WOHNGEBIET — ~~GE GEWERBEGEBIET~~
- ~~WA ALLGEMEINES WOHNGEB.~~ — ~~GI INDUSTRIEGEBIET~~
- ~~MD DORFGEBIET~~ — ~~SW WOCHENENDHAUSGEB.~~
- ~~MI MISCHGEBIET~~ — ~~SO SONDERGEBIET~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- ~~II-III ZAHL DER VOLLG. ALS HOCHST U. MINDESTGRENZE~~
- ~~(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND~~
- ~~(III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND UND EIN ZURUECKGESETZTES STAFFELGESCHOSS~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~3,0 BAUMASSENZAHL~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- ~~STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN~~ — GEPFLASTERTE WOHN- SPIELSTRASSE
- ~~OFFENTLICHE PARKFLACHE~~ — ~~FUSSGANGERBEREICH~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLACHEN
- ~~STRASSENBAHN - HALTESTELLE~~
- ~~DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFUHRUNG~~
- ~~RAMPE~~ — STRASSENBEGLEITGRUN
- ~~ZUFAHRTSVERBOT~~ — BAUMSTREIFEN
- ~~AUSFAHRTSVERBOT~~
- ~~ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT~~

VERSORGUNGSLEITUNGEN HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- LEITUNGSTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN
- ~~E ELEKTRIZITATSLEITUNG~~
- G GASLEITUNG
- ~~W WASSERLEITUNG~~
- ~~FH FERNWARMELEITUNG~~
- ~~A ABWASSERLEITUNG~~
- ~~F FERNMELDELEITUNG~~
- ~~OL FERNOLLEITUNG~~

GRÜNFLÄCHEN

- GRUNFLACHEN
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~PARKANLAGE~~
- ~~TP TENNISPLATZ~~
- ~~ZELTPLATZ~~
- ~~BADEPLATZ~~
- ~~DAUERKLEINGARTEN~~
- ~~BAUME ZU ERHALTEN~~
- BAUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- ~~FLACHEN FUR AUFSCHUTTUNGEN~~
- ~~FLACHEN FUR ABGRABUNGEN~~
- ~~FLACHEN FUR ERWERBSGARTNEREIEN~~
- ~~FLACHEN FUR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~FLACHEN FUR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~
- ~~FLACHEN FUR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT~~

BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- ~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~EINZEL- UND DOPPELHAUSER~~
- ~~HAUSGRUPPEN~~
- ~~HGR HAUSGRUPPE REIHENHAUSER~~
- ~~HGK HAUSGRUPPE KETTENHAUSER~~
- ~~AGH ATRIUM- UND GARTENHOFHAUSER~~
- ~~FD FLACHDACH~~
- ~~SD SATTELDACH~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZEN
- ~~VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSGRENZEN~~

GEBÄUDESTELLUNG- U. HÖHENLAGE

- ~~STELLUNG DER GEBAUDE MIT FIRSTRICHTUNG~~
- ~~DN:30° DACHNEIGUNG~~
- ~~▽0,30 HÖHENLAGE DER GEBAUDE, HÖHE OKF ERDGESCHOSS ÜBER GEPLANTE STRASSENACHSE~~
- ~~▽3,50 TRAUFHÖHE, OK SPARREN ÜBER OKF ERDGESCHOSS~~

FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE F. D. GEMEINBEDARF

- ~~GEMEINBEDARFSFLACHEN~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~THEATER~~
- ~~JUGENDHEIM, JUGENDHEIM~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~HALLENBAD~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~ALTENHEIM~~
- ~~SPORTHALLE~~
- ~~MEHRZWECKHALLE~~
- ~~SCHUTZRAUM~~

VERSORGUNGSFLÄCHEN VERWERTUNGSFLÄCHEN

- VERSORGUNGS-/VERWERTUNGSFLACHEN
- ~~UMFORMERSTATION~~
- ~~KLARANLAGE~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MULLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZWERK~~
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~TRAFOSTATION~~
- ~~GASDRUCKREGLERSTATION~~
- ~~ELEKTRIZITATSWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~REGENRUCKHALTEBECKEN~~

SONST. DARST. U. FESTSETZUNGEN

- ~~ST STELLPLATZ~~
- ~~GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ~~
- ~~GA GARAGEN~~
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ~~TGA TIEFGARAGE~~
- ~~BAUGRUNDSTÜCKE FUR BESOND. BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENT~~
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTUCKE~~
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ~~MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN~~
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~
- ~~LARMSCHUTZANLAGEN~~
- ~~DAMM~~
- ~~EINSCHNITT~~
- ~~NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN JEDOCH BAUGRUNDSTUCK I.S. § 19 (3) BAUNVO~~

KENNZEICHNG. UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- SCHUTZZONE
- WASSERSCHUTZGEBIET
- ~~QUELLENSCHUTZGEBIET~~
- ~~UBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~NATURSCHUTZGEBIET~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~DENKMALSCHUTZ~~
- ~~FLACHEN FUR BAHNANLAGEN~~

WASSERFLÄCHEN

- ~~WASSERFLACHEN, HAFEN~~

ÄNDERUNG NACH D. AUSLEGUNG

HINWEIS

INNERHALB DER GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBER. DIESES BEBAUUNGSPLANES BEST. RECHTSFESTSETZUNGEN A.G. DES PREUSS. FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW, DES OBG VON 1956, DER BAUREG VO VON 1936, DER BAUPOLIZEI VO VON 1930, DER BAUSTUFENORDNUNG VON 1960 UND DES BUNDESBAUGESETZES TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.